

Entscheidung in einer Strafsache verpflichtet ist. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen sachlicher, allgemeiner und örtlicher Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit

Durch die gesetzliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit werden Strafsachen unter dem Gesichtspunkt ihrer unterschiedlichen Schwere, Schwierigkeitsgrade und Tragweite auf die verschiedenen erstinstanzlichen Gerichte (Oberstes Gericht, Bezirksgericht, Kreisgericht, gesellschaftliches Gericht, Militärobergericht, Militärgericht) verteilt. Von der Verteilung auf die erstinstanzlichen staatlichen Gerichte ist dann auch abhängig, welche Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung der jeweiligen Strafsachen im Rechtsmittelverfahren zuständig sind. Unabhängig von der Zuständigkeit im Instanzenzug wird die sachliche Zuständigkeit des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte für die Verhandlung und Entscheidung über Kassationsanträge festgelegt.

Als *erstinstanzliche* Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung sind im Strafverfahren die Kreisgerichte, die Bezirksgerichte, das Oberste Gericht, die Militärgerichte, die Militärobergerichte zuständig. Ihre sachliche Zuständigkeit ergibt sich im einzelnen aus den entsprechenden Gesetzen.

Als *zweitinstanzliche* Gerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung im Strafverfahren zuständig :

- Die Bezirksgerichte über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte ;
- die Militärobergerichte über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Militärgerichte,-
- das Oberste Gericht über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte und Militärobergerichte.

Als *Kassationsgerichte* sind für die Verhandlung und Entscheidung im Strafverfahren zuständig :

- Das Präsidium des Bezirksgerichts über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirkes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk;
- das Militärobergericht über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereichs,-
- die Strafsenate des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte, der Militärobergerichte und Militärgerichte;
- das Präsidium des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Kassationsentscheidungen der Präsidien der Bezirksgerichte und der Militärstrafsenate der Militärobergerichte. Es ist weiterhin für die Entscheidung zuständig, im Ausnahme-